

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und weitere Änderungen

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und weitere Änderungen

A. Problem

Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 einen Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung geschlossen. Diese beträgt für die Tarifbeschäftigten 1300 Euro und für Auszubildende / Praktikantinnen und Praktikanten / Studierende 650 Euro. Dieses Tarifergebnis soll auf die aktiven Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe B 8 und die Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Auszahlung gemäß § 3 Nummer 11a EStG bis zum 31. März 2022 erfolgen muss, damit diese - wie für die Tarifbeschäftigten - steuerfrei gewährt werden kann.

B. Lösung

Besoldungsempfängerinnen und -empfängern wird zur Abmilderung der Belastung durch die COVID-19-Pandemie und in Anerkennung der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes gewährt. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie Bedienstete in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro. Die Mitglieder der Landesregierung sind von der Corona-Sonderzahlung ausgenommen. Die Sonderzahlung erfolgt bis zum 31. März 2022 und bleibt daher steuerfrei.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Wegen des Gesetzesvorbehalts der Besoldung (§ 2 Absatz 1 BbgBesG) besteht keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung.

II. Zweckmäßigkeit

Entfällt, da das Ziel nur mit einer gesetzlichen Regelung erreicht werden kann.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Ministerium der Finanzen und für Europa

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und weitere Änderungen

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger für das Land Brandenburg

(Brandenburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – BbgCorSZG)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie (Corona-Sonderzahlung).
- (2) Die Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten:
 1. Beamtinnen und Beamte des Landes bis einschließlich der Besoldungsgruppe B 8, Richterinnen und Richter des Landes sowie Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
 2. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie
 3. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder der Landesregierung.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe und Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs

- (1) Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erhalten eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn
 1. ein Dienstverhältnis am 29. November 2021 und
 2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus diesem Dienstverhältnis bestand.

(2) Für Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 beträgt die Corona-Sonderzahlung 650 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. ein Dienst- oder öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf laufende Bezüge aus diesem Verhältnis bestand.

§ 3

Teilzeit- und Konkurrenzregelungen

(1) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum 29. November 2021.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu dem Stichtag zu zahlen hat.

(3) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Beim Zusammentreffen von Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz mit Versorgungsbezügen nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz gilt die Corona-Sonderzahlung nicht als Erwerbseinkommen im Sinne von § 74 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 4

Zahlungszeitpunkt

Die Corona-Sonderzahlungen nach § 2 werden mit den laufenden Bezügen bis spätestens zum 31. März 2022 ausgezahlt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Dem § 12 Absatz 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 22), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für die nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 zu gewährende Leistung in Höhe von 650 Euro, dessen Inhalt auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Land Brandenburg übertragen wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 einen Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung geschlossen. Diese beträgt für die Tarifbeschäftigten 1300 Euro und für Auszubildende / Praktikantinnen und Praktikanten / Studierende 650 Euro. Dieses Tarifergebnis soll auf die aktiven Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe B 8 und die Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg übertragen werden. Da der öffentliche Dienst generell während der COVID-19 Pandemie vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt ist, die mit andauernden und zusätzlichen Belastungen verbunden sind, soll in Anerkennung der in diesem Zusammenhang erbrachten besonderen Leistungen eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Die Sonderzahlung bleibt damit steuerfrei. Die Mitglieder der Landesregierung sind von der Corona-Sonderzahlung ausgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Geregelt wird der sachliche und personelle Geltungsbereich dieses Gesetzes. Empfangsberechtigt sind danach die aktiven Beamtinnen und Beamten des Landes bis einschließlich der Besoldungsgruppe B 8, die aktiven Richterinnen und Richter des Landes sowie die aktiven Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Daneben erhalten auch Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, eine Corona-Sonderzahlung.

Zu § 2:

In der Vorschrift werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Anspruch auf Erhalt der Corona-Sonderzahlung geregelt. Für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen beträgt die Corona-Sonderzahlung 1300 Euro. Der Anspruch entsteht nur, wenn am 29. November 2021 ein Dienstverhältnis und zusätzlich in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum einschließlich 29. November 2021 zumindest an einem Tag ein Anspruch auf laufende Bezüge bestanden hat. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beträgt jeweils 650 Euro. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen.

Zu § 3:

Es werden Regelungen für den Fall der Teilzeitbeschäftigung getroffen. Nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Grundsätzen reduziert sich die Corona-Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Absatz 2 regelt, gegen wen sich der Anspruch konkret richtet. Dies kann Bedeutung haben bei zwischenzeitlichem Dienstherrnwechsel.

Absatz 3 stellt klar, dass die Corona-Sonderzahlung eine einmalige Geldleistung aus einem ganz besonderen Anlass darstellt und keine Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen hat. Mit der Corona-Sonderzahlung sollen die im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie verbundenen Belastungen und Herausforderungen im Beamtenbereich honoriert werden. Es ist sachgerecht, diese Leistung nicht im Rahmen der Hinzuverdienstregelungen nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz anzurechnen.

Absatz 4 normiert diesen Anrechnungsausschluss.

Zu § 4:

Geregelt wird der Zahlungszeitpunkt. Die Corona-Sonderzahlungen werden mit den laufenden Bezügen bis spätestens zum 31. März 2022 ausgezahlt.

Zu Artikel 2:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Brandenburg (§ 10 Absatz 1 S. 2 JAG). Auch sie waren pandemiebedingt zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, zu deren Abmilderung die Corona-Sonderzahlung dienen soll.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das In- und das Außerkrafttreten.